

Elternbeiträge

für Kindertageseinrichtungen in Ravensburg

gültig ab

01.03.2027 – 31.08.2027

Elternbeiträge **pro Monat ab 01.03.2027 – 31.08.2027**
(ohne Beitrag Mittagstisch)

Betreuungsart/-zeit	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie mit 4 Kinder
Krippen (nur für Kinder unter 3 Jahren)				
VÖ 30 WS (6 Std./Tag)	417,00 €	327,00 €	228,00 €	96,00 €
VÖ 34 WS (Mo. – Do. 7 Std./Tag + Fr. 6 Std.)	459,50 €	360,00 €	250,50 €	103,50 €
VÖ 35 WS (7 Std./Tag)	470,00 €	368,00 €	256,00 €	105,50 €
Ganztagsbetreuung				
GT 40 WS (8 Std./Tag)	565,00 €	442,50 €	306,50 €	122,00 €
GT 45 WS (9 Std./Tag)	623,00 €	488,00 €	337,50 €	132,00 €
GT 47,5 WS (9,5 Std./Tag)	652,00 €	510,50 €	352,50 €	137,50 €
GT 50 WS (10 Std./Tag)	681,50 €	533,00 €	368,00 €	142,50 €
Ganztagsbetreuung einzelne Tage				
GT 20 WS (10 Std. x 2 Tage)	332,50 €	261,00 €	183,00 €	81,00 €
GT 27 WS (9 Std. x 3 Tage)	414,00 €	325,00 €	226,50 €	95,00 €
GT 30 WS (10 Std. x 3 Tage)	449,00 €	352,00 €	245,00 €	101,50 €
Halbtagsbetreuung				
HT 15,5 WS (4,5 Std. x 1 Tag + 5,5 Std. x 2 Tage)	264,00 €	207,50 €	147,00 €	69,00 €
HT 16 WS (4 Std. x 4 Tage)	269,00 €	211,50 €	149,50 €	70,00 €
HT 16,5 WS (5,5 Std. x 3 Tage)	274,50 €	216,00 €	152,50 €	71,00 €
HT 25 WS (5 Std. x 5 Tage)	364,00 €	286,00 €	200,00 €	86,50 €
Gruppen mit Altersmischung (nur für Kinder unter 3 Jahren)				
VÖ 30 WS (6 Std./Tag) ohne Mittagstisch	388,50 €	305,00 €	213,00 €	91,00 €
VÖ 30 WS (6 Std./Tag) mit Mittagstisch	414,50 €	325,00 €	227,00 €	96,00 €
VÖ 34 WS (Mo. – Do. 7 Std./Tag + Fr. 6 Std.)	456,50 €	357,50 €	249,00 €	103,00 €
VÖ 35 WS (7 Std./Tag)	467,00 €	365,50 €	254,50 €	105,50 €
Ganztagsbetreuung				
VÖ-GT 36 WS (3 x /Woche 6 Std. + 2 x /Woche 9 Std.)	482,50 €	378,00 €	263,00 €	107,50 €
VÖ-GT 39 WS (3 x /Woche 7 Std. + 2 x /Woche 9 Std.)	529,50 €	414,50 €	287,50 €	116,00 €
GT-VÖ 42 WS (Mo. – Do. 9 Std. + Fr. 6 Std.)	576,00 €	451,50 €	312,50 €	124,00 €
GT-VÖ 43 WS (Mo. – Do. 9 Std. + Fr. 7 Std.)	592,00 €	463,50 €	321,00 €	126,50 €
GT 40 WS (8 Std./Tag)	565,00 €	442,50 €	306,50 €	122,00 €
GT 45 WS (9 Std./Tag)	623,00 €	488,00 €	337,50 €	132,00 €
GT 47,5 WS (9,5 Std./Tag)	652,00 €	510,50 €	352,50 €	137,50 €
GT 50 WS (10 Std./Tag)	681,50 €	533,00 €	368,00 €	142,50 €
Betreute Spielgruppen (nur für Kinder unter 3 Jahren)				
12 WS (3 x /Woche 4 Std.)	187,00 €	139,00 €	87,00 €	32,50 €
14,25 WS (3 x /Woche 4,75 Std.)	210,50 €	157,50 €	100,00 €	36,50 €
15 WS (3 x /Woche 5 Std.)	218,50 €	163,50 €	104,00 €	38,00 €

Betreuungsart/-zeit	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie mit 4 Kinder
Kinder ab 3 Jahren				
VÖ 30 WS ohne Mittagstisch (6 Std. / Tag)	199,00 €	155,00 €	105,50 €	35,00 €
VÖ 30 WS mit Mittagstisch (6 Std. /Tag)	217,00 €	169,00 €	115,00 €	38,50 €
VÖ 34 WS (Mo. – Do. 7 Std./Tag + Fr. 6 Std.)	246,00 €	191,50 €	130,50 €	43,50 €
VÖ 35 WS (7 Std./Tag)	253,00 €	197,00 €	134,00 €	45,00 €
Ganztagsbetreuung				
VÖ-GT 36 WS (3 x /Woche 6 Std. + 2 x /Woche 9 Std.)	325,50 €	253,50 €	172,50 €	57,50 €
VÖ-GT 39 WS (3 x / Woche 7 Std. + 2 x/Woche 9 Std.)	347,00 €	270,00 €	184,00 €	61,50 €
GT-VÖ 42 WS (Mo. – Do. 9 Std. + Fr. 6 Std.)	434,00 €	338,00 €	230,00 €	77,00 €
GT-VÖ 43 WS (Mo. – Do. 9 Std. + Fr. 7 Std.)	441,50 €	343,50 €	234,00 €	78,00 €
GT 40 WS (8 Std./Tag)	434,00 €	338,00 €	230,00 €	77,00 €
GT 45 WS (9 Std./Tag)	488,50 €	380,00 €	259,00 €	86,50 €
GT 47,5 WS (9,5 Std./Tag)	515,50 €	401,50 €	273,00 €	91,50 €
GT 50 WS (10 Std./Tag)	542,50 €	422,50 €	287,50 €	96,50 €
GT 55 WS (11 Std./Tag)	597,00 €	464,50 €	316,50 €	106,00 €

Abkürzungen

HT = Halbtagsbetreuung

VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

GT = Ganztagsbetreuung

WS = Wochenstunden = wöchentliche Betreuungszeit

Im o. g. Beitrag sind die Zusatzentgelte enthalten (s. Nr. 1.), die bisher direkt in den Gruppen durch eine Handkasse erhoben wurden.

Zusatzbeitrag für verspätetes Abholen

Bei verspätetem Abholen wird ab 01.09.2025 ein Zusatzbeitrag pro Tag erhoben. Beim erstmaligen verspäteten Abholen werden 25 € fällig. Bei jedem weiteren Tag 50 €.

Mittagstisch

Für die Betreuung in Gruppen für Kinder ab 3 Jahren mit Verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Mittagstisch und Kindern in Gruppen mit Altersmischung mit bis zu 6 Stunden am Tag (s. Elternbeitragstabelle VÖ 30 WS mit Mittagstisch) wird ein separater Elternbeitrag erhoben.

Zusätzlich zu den Kosten der Betreuung werden die Kosten des Mittagstisches (Mittagessen) erhoben. Die Träger haben sich auf einen Beitrag für das Mittagessen von derzeit **5,35 €/Tag** (Obergrenze) geeinigt. Abweichungen nach unten sind möglich. Bei Buchung des Mittagstisches an 5 Tagen/Woche beträgt der Monatsbeitrag max. 107 €. Je nach Träger erfolgt eine taggenaue Abrechnung oder es wird ein Monatsbeitrag erhoben. Auf Grund von höheren Herstellungs- und Beschaffungskosten sind ggf. Kostenanpassungen während des Kindergartenjahres möglich.

Für Frühstücksangebote und Nachmittagssnacks können **weitere Beiträge** anfallen. Für Rückfragen zu den weiteren Angeboten stehen die Leitungen oder die Träger der Kindertageseinrichtungen gerne zur Verfügung.

Fördermöglichkeiten / Kostenübernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

Als Entlastung für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, dass die Elternbeiträge vom Jugendamt übernommen werden:

Landratsamt Ravensburg Jugendamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Telefon 0751 85-3220

¹ Je nach Marktentwicklung werden die Kosten des Mittagstischs ggf. angepasst

1. Allgemeines

Im Elternbeitrag ist der Beitrag für die Kinderbetreuung, die Erstanschaffung und Reinigung der Bettwäsche sowie die Zusatzentgelte (s. Erläuterung) enthalten. Nicht enthalten ist der Beitrag zum Mittagstisch sowie die Ausgaben für Windeln und reguläres Frühstück.

Erläuterung Zusatzentgelte: Seit dem Kita-Jahr 2023/2024 werden keine Zusatzentgelte in den Kitas mehr für Aktionen, Tee und Vesper über die Handkasse erhoben. Die Zusatzentgelte sind bereits in den Elternbeiträgen enthalten. Ausgaben für Windeln und reguläres Frühstück zählen nicht dazu.

2. Wichtige Hinweise zum Elternbeitrag für die Betreuung

Maßgebend für den Elternbeitrag ist die geführte Gruppenform (z.B. Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Ganztagsbetreuung (GT)) und die angebotene Öffnungszeit (Stunden / Woche) der einzelnen Kita-Gruppe.

Bei der Einstufung des Elternbeitrags bei der Aufnahme von Kindern im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten in einer Gruppenform im Alter ab 3 Jahren ist der Elternbeitrag für Kinder in Gruppen mit Altersmischung bis zum 3. Geburtstag zu bezahlen.

Es gibt die Möglichkeit, sein Kind zum 1. oder zum 15. des Monats anzumelden.

Stichtag für die Berechnung des Elternbeitrags ist daher der 15. des Monats.

Wenn ein Kind zum 01. des Monats aufgenommen wird, ist der volle Monatsbeitrag fällig, ab dem 15. des Monats die Hälfte. Der Elternbeitrag ist ab dem 1. Tag der Betreuung zu bezahlen. Hierzu zählt auch die Eingewöhnungszeit.

Die Abmeldung des Kindes kann je nach vereinbartem Kita-Vertrag zum 14. oder zum Monatsende erfolgen. Wenn ein Kind nur bis zum 14. des Monats die Kita besucht, fällt nur der halbe Monatsbeitrag an, ansonsten ist der volle Monatsbeitrag fällig.

Unabhängig vom Einschulungsstichtag, wird im Monat September für die Kinder, die in die Schule kommen, nur ein halber Monatsbeitrag fällig.

Beispiel 1

Wenn ein Kind länger als bis zum 14. des Monats betreut wird, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Wenn ein Kind bis einschließlich 14. des Monats betreut wird, wird nur die Hälfte des Monatsbeitrages erhoben.

Beispiel 2

Wenn ein Kind zum 1. des Monats aufgenommen wird, ist der volle Monatsbeitrag fällig, ab dem 15. des Monats die Hälfte (Stichtag ist der 15. eines Monats).

Beispiel 3

Zeitpunkt der Änderung der Beitragsberechnung in der AM-Gruppe ab dem 3. Geburtstag: Wenn der 3. Geburtstag in die erste Hälfte des Monats (vor dem Stichtag, also dem 15.) fällt, wird je zur Hälfte der AM-Beitrag und der Ü3-Beitrag fällig. Wenn der 3. Geburtstag in die zweite Hälfte des Monats fällt, d. h. ab dem 15. (einschließlich), wird der volle Ü3 Beitrag fällig.

Jahresbeiträge

- a. Bei Einrichtungen mit weniger als 20 Schließtagen (inkl. 2 päd. Tage) sind Beiträge für 12 Monate zu zahlen.
- b. Bei Einrichtungen ab 20 und mehr Schließtagen (inkl. 2 päd. Tage) sind Beiträge für 11 Monate zu zahlen.

Staffelung

Die Elternbeiträge sind nach der **Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder** in der Familie, die im gleichen Haushalt leben, d. h. dieselbe Meldeadresse (Hauptwohnsitz) haben, gestaffelt. Auf **Antrag und Vorlage eines Nachweises** können Kinder berücksichtigt werden, die nicht dieselbe Meldeadresse haben, wenn der Antragsteller auch für diese Kinder Kindergeld erhält.

Voraussetzung ist allerdings die Vorlage der Geburtsurkunde spätestens innerhalb von 4 Monaten nach der Geburt (in Fällen mit einer nachweislich späteren Ausstellung der Geburtsurkunde innerhalb von 6 Monaten). Wird die Geburtsurkunde erst später vorgelegt, gilt der niedrigere Beitrag erst ab dem Monat, indem die Geburtsurkunde vorgelegt wird, zum 1. des Monats.

Beispiel 1

Das Geschwisterkind kommt am 15. Februar auf die Welt. Insgesamt hat die Familie jetzt 2 kindergeldberechtigten Kinder, die im selben Haushalt leben. Die Eltern geben in der Einrichtung am 17. Februar Bescheid und legen am 2. April die Geburtsurkunde vor. Der niedrigere Beitrag gilt somit rückwirkend ab 1. Februar.

Beispiel 2

Das Geschwisterkind kommt am 15. Februar auf die Welt. Die Eltern geben in der Einrichtung am 17. Februar Bescheid. Die Geburtsurkunde mit Ausstellungsdatum 01. April wird erst am 20. Juni vorgelegt. Der niedrigere Beitragssatz gilt somit ab 1. Juni.

Beispiel 3

Zwei Elternteile haben jeweils 1 kindergeldberechtigtes Kind, die Eltern sind nicht verheiratet (Familie ohne Trauschein) und haben auch keine gemeinsamen Kinder. Die Elternteile leben gemeinsam mit beiden Kindern mit Hauptwohnsitz in derselben Wohnung. Hier gilt, dass alle Kinder bei der Staffelung berücksichtigt werden, da eine gemeinsame Meldeadresse der Kinder und dem jeweiligen Elternteil mit Hauptwohnsitz vorliegt und diese unter 18 Jahre alt sind.

Beispiel 4

Zwei Elternteile, nicht verheiratet, haben jeweils 1 kindergeldberechtigtes Kind. Das Kind des männlichen Elternteils lebt hingegen bei der Mutter, hat somit eine andere Meldeadresse (Hauptwohnsitz) als der Vater. Hier gilt, dass das Kind, nicht bei der Staffelung berücksichtigt wird.

3. Informationen

Für Rückfragen zu den Elternbeiträgen stehen die Leitungen oder die Träger der Kindertageseinrichtungen oder die zuständigen Mitarbeiter/innen für den Bereich Kindertageseinrichtungen der Stadtverwaltung Ravensburg gerne zur Verfügung.